Bauten und in Fabriken, Verunreinigung oder Vergiftung der Brunnen, Verpestung der Luft u. s. w.).

Weiterhin sichert das Gesetz das bewegliche und unbewegliche, das sachliche und geistige Eigentum, zerlegt Raub, Diebstahl und Betrug in ihre tausenderlei Gestalten und mifst die
Strafe nach der Schwere der Handlungen ab. Wer die von
andern gelieferten Arbeiten und Waren nicht bezahlt, seine
Mitmenschen also in ihrer Existenz und ihrem Vermögen
schädigt, den zwingt es seine Verpflichtungen zu erfüllen. Denjenigen, welche in Not geraten sind und Gefahr laufen, von
gewissenlosen Leuten durch Gewährung von boehverzinslichen
Darlehen ganz zu Grunde gerichtet zu werden, steht es hilfreich zur Seite, indem es den Wucher verbietet und den
Wucherer bestraft.

Gleich segensreich wirkt das Gesetz in den oft tausendfültig ineinander verschlungenen Verhältnissen des Handels und der Gewerbe; und wer da meinen wollte, durch Unehrlichkeit und Betrügerei zu Ansehen und Vermögen gelangen zu können, der irr gar sehr. Handels- und Gewerbe-Schiedsgerichte lösen die Mißwerständnisse und Streitigkeiten; das Konkursgericht ereilt den oft leichtsimigen, oft bedauernswerten Bankrotteur und die Staatsanwaltschaft führt den Schuldigen zur Bestrafung vor die Schranken des Strafgerichtes.

Dem ansässigen Bürger oder begüterten Landmann ist die Sorge um die Heimatangehörigkeit fremd; aber vielen, vielen armen Familien im Lande, die heute hier, übers Jahr dort nach Arbeit suchen, ist das Wort Heimatangehörigkeit oft ein Quell bittrer Leiden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz suchen wohl alle einschlägigen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen; doch können sie das Entstehen der Heimatlosen oder Landarmen nicht verhindern. Einer späteren Vervollkommung dieses Gesetzes ist die endgültige Lösung dieser Frage noch vorbehalten.

Das Militärgesetz betrachtet die männlichen Untertanen des Landes von dem Standpunkt der Tauglichkeit für den Heeresdienst und fordert die Eintragung der gestellungspflichtigen Manschaften in besondere Stammrollen, wählt sich die Tüchtigen heraus, stellt Schwächliche zurück und gibt Untaugliche frei. Der Mann tritt während der Dauer seiner aktiven, Reserve- und Landwehr-Dienstzeit in den Dienst des Vaterlandes. Diese Pflicht